Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

III.

Ueber das qualifizirte Geständniß.

Von Mittermaier.

Die Lehre von dem qualifizirten Geständnisse ist in neuester Zeit wieder vielfach besprochen worden. Während in Bezug auf das gemeine Recht die von Heise und Cropp [1], Linde [2], Mühlenbruch [3], Bayer [4], Hefftter [5], Gottspfening [6], Schütz [7], Gesterding [8], Franke [9] besondere Beachtung verdienen, ist über dem Sinne der im französischen Rechte vorkommenden Ansicht unter den Schriftstellern großer Streit entstanden, und die Herausgeber des Cölner Archivs [10], Duttlinger [11], v. Kettenacker [12], Wolf [13], Hildgard [14] und Boncenne [15] haben in sehr

---

1) Heise und Cropp juriſt. Abhandlungen. I. Thl. S. 123.

2) Linde Abhandlungen. I. S. 88.

3) Entwurf des Civilprozeſſes. S. 163.

4) Bayer Vorträge. S. 314.

5) in ſeiner neuen Ausgabe von Webers Verbindlichkeit zur Beweisführung. Halle 1832. S. 295. 301.

6) Gottspfening Bem. über gerichtl. Geſtändniß. Roſtock 1825.

7) Schütz de confessione qualif. Tub. 1826.

8) im Archiv für civil. Praxis. II. S. 222.

9) In ſeiner ſehr beachtungswürdigen Schrift: Ueber qualifizirtes Geſtändniß. Kiel 1832.

10) v. Sand Archiv für Civil- und Crim. R. der preuß. Rheinprov. I. S. 161.

11) im Archiv für Rechtspflege und Geſetzgebung im Großh. Baden. I. Bd. Nro. 13 und 28.

12) im nämlichen Archiv. I. Nro. 79.

13) daſelbſt Nro. 50.

verſchiedenem Sinne [16]) ſich darüber erklärt. Zwei Syſteme ſind es vorzüglich, um deren Bedeutung, praktiſchen und legislativen Werth der Streit ſich dreht. 1) Das gemeinrechtliche deutſche Syſtem. 2) Das franzöſiſche. Das Erſte erkennt, daß überall, wo eine Parthey die Behauptungen des Gegners zugiebt, jedoch gewiſſe Beſchränkungen oder Zuſätze beifügt, der Richter dieſe Art des Zugeſtändniſſes nur als eine Form für das vereinigte Vorbringen verſchiedener Theile der Antwort betrachten und in ihre wahren Beſtandtheile auflöſen müſſe, ſo daß entweder ein reines Geſtändniß vorliegt, z. B. wenn der Beklagte den Empfang des Darlehns geſtand, oder eine ſogenannte negative Litiscontestation zum Grunde liegt, z. B. wenn der Beklagte geſteht, zwar eine eine Summe von 1000 fl., aber nicht als Darlehen, wie der Kläger behauptet, ſondern nur als Schenkung empfangen zu haben, oder daß die Antwort eine wahre Einrede enthält, z. B. wenn der Beklagte behauptet, daß er die als Darlehen empfangenen 1000 fl. zurückbezahlt habe. Das franzöſiſche Syſtem dagegen ſucht die Schwierigkeiten zu beſeitigen, indem es die Theilbarkeit des qualifizirten Geſtändniſſes verbietet [17]), und ſo denjenigen, der aus ſolchen Geſtändniſſen einen Vortheil ziehen will, verpflichtet, entweder die Erklärung ſeines Gegners ganz, wie ſie liegt, alſo mit allen beigefügten Beſchränkungen anzunehmen, oder gar keinen Gebrauch davon zu machen. Wenn darnach der wegen eines Darlehens von 1000 fl. belangte

---

14) in den Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. II. Bd. 4. Heft. S. 241.

15) Boncenne theorie de la procedure civile. II. vol. 2. Abthlg. p. 479.

16) Auch v. Holzſchuher in ſeiner Schrift: Der Rechtsweg. S. 106 in Not. erklärt ſich für die franzöſ. Anſicht.

17) Art. 1356. Code Civil. — es heißt: l'aveu judiciaire fait pleine foi contre celui, qui l'a fait. Il ne peut être divise contre lui.

Beklagte gesteht, 1000 fl. als Darlehen empfangen zu haben, aber hinzufügt, daß auch der Kläger in dem damals abgeschlossenen Vertrage versprochen habe, 10,000 fl. für das Haus des Beklagten zu geben, so muß der Kläger entweder auf den im Geständniß über 1000 fl. liegenden Vortheil verzichten, oder wenn er sich auf dies Geständniß berufen will, auch die demselben beigefügte Beschränkung, daß er schuldig sey, 10,000 fl. für das Haus des Beklagten zu bezahlen, zugeben. Im Großherzogthum Baden, wo 1809 das französische Civilgesetzbuch eingeführt wurde, galt auch der Art. 1356 des Code. Die Nachtheile, welche dieser mit dem Geiste einer wissenschaftlich construirten und den wahren Lebensverhältnissen anpassenden Prozeßordnung widersprechende Satz erzeugte, die Überzeugung, daß das gemeinrechtliche System den Vorzug verdiene, bestimmten die mit der Bearbeitung der Prozeßordnung beauftragte Commission, auf die Aufhebung des französischen Satzes anzutragen, und so wurde in dem 1831 eingeführten Civilprozeßgesetzbuche für das Großh. Baden [18]) der Satz 401 aufgenommen: Wenn eine Parthey ihrem Geständnisse Beschränkungen beifügt, so hat sie solche selbst zu beweisen, in so ferne dieselben nicht ein bloßes Abläugnen eines Theils der thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthey enthalten. Es leuchtet ein, daß durch diese Bestimmung die im gemeinen Rechte ausgebildete Rechtsansicht aufgestellt werden sollte, daher auch der Satz in der Prozeßordnung im Zusammenhang mit der Vorschrift über die Beweisschuldigkeit gestellt wurde. — Gegen diese Ansicht haben sich in neuester Zeit so viele Stimmen in und außerhalb Baden zur Vertheidigung des französischen Satzes erhoben, daß es Pflicht ist, die Gründe, aus welchen die Ansicht des franz. Rechts gerechtfertigt wird, genauer zu prüfen, um so

18) Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogth. Baden. Karlsruhe 1832.

mehr, als ſelbſt behauptet worden iſt, daß durch die Aufhebung des franzöſiſchen Satzes ein großer Rückſchritt in der Geſetzgebung gemacht worden ſey. Frägt man zuerſt um den Sinn, welcher der ſo ſehr gerühmte franzöſiſche Satz hat, und insbeſondere, ob er den Vortheil gewährt, daß er die Streitigkeiten abſchneide, ſo bemerkt man leicht, daß über die Auslegung des Art. 1356 des Code in Frankreich und in Deutſchland große Verſchiedenheit herrſcht, die dadurch vermehrt wurde, daß manche Commentatoren des Code ihre Zuflucht zu den vor der neuen Geſetzgebung herrſchenden Anſichten franzöſiſcher Schriftſteller [19]) nahmen, und durch Ausnahmen nachzuhelfen ſuchten. Daß der Grundſatz der Untheilbarkeit auch da eintreten müſſe, wo der Beklagte den Klagegrund völlig geſtand, aber eine wahre Einrede hinzufügte, z. B. die Zahlung des Darlehens behauptete, ſchien allmählig unter den franzöſiſchen Juriſten anerkannt zu ſeyn [20]), was ſich noch mehr daraus erklärt, daß Pothier [21]), aus deſſen Anſichten die Redaktoren des Code am meiſten ſchöpften, ausdrücklich das zuvor erwähnte Beiſpiel von dem Darlehen und der Einrede der Zahlung anführt, und dies daher auch den Redaktoren des Code vorgeſchwebt zu haben ſcheint. Der Streit wird aber da bedeutender, wo die dem Geſtändniſſe beigefügte Beſchränkung eine Einrede enthält, welche auf eine Gegenforderung ſich bezieht, durch die der Beklagte compenſiren will. Während mehrere Juriſten [22]) das Prinzip der Untheilbarkeit auch auf die Einrede der Compenſation ausdehnen, erkennen Andere [23]), daß der Beklagte den Beweis

19) ſ. darüber Merlin questions de droit voce: confession und Toullier droit civil. vol. X. p. 471.

20) Merlin repertoire, sub voce; confession.

21) Pothier traité des obligations. nro. 799.

22) z. B. das badiſche Oberhofgericht in Hohnhorſt Jahrbücher. I. S. 271.

23) z. B. Zachariä Handbuch des franzöſ. Rechts. IV. S. 416.

dieſer Einrede zu führen habe. Andere ſuchen durch Diſtinktionen ſich zu helfen. Ein ausgezeichneter badiſcher Praktiker [24]) glaubt in einer ſehr ſcharfſinnigen Erörterung als Prinzip der Untheilbarkeit den Grundſatz aufſtellen zu können, daß jedes Geſtändniß untheilbar ſeyn ſoll, welches aus verſchiedenen Beſtandtheilen beſteht, die, wenn gleich an ſich ſelbſtſtändig, doch in ihrer Beziehung auf den Gegenſtand des Geſtändniſſes, nämlich auf die Verbindlichkeit des Angegriffenen in einer ſolchen Verbindung mit einander ſtehen, daß ſie nicht nur nothwendig als Beſtandtheile eines und deſſelben Geſtändniſſes erſcheinen müſſen, ſondern auch nicht aus dieſer Verbindung geriſſen werden können, ohne dem Angegriffenen ein ganz anderes ihm nachtheiligeres Geſtändniß in den Mund zu legen, als er in Beziehung auf ſeine in Frage ſtehende Verbindlichkeit ablegen wollte. Der Verf. ſucht zu zeigen [25]), daß man den Grundſatz der Untheilbarkeit da nicht ausdehnen dürfe, wo dem Geſtändniſſe Beſchränkungen hinzugefügt werden, durch welche Thatſachen, namentlich aber Gegenanſprüche zum mittelbaren Gegenſtande des Geſtändniſſes gemacht werden, die nicht dazu geeignet ſind, und unter den obwaltenden Verhältniſſen keinen Beſtandtheil deſſelben bilden können. Wenn z. B. A vom B 100 fl. fordert und B geſteht, das Darlehen von 100 fl. erhalten zu haben, dagegen aber behauptet, daß ihm A in der Folge einen gleichen Betrag für verſchiedene Leiſtungen ſchuldig geworden, daß A auch ſeine Schuld als richtig anerkannt habe und daß ſie beide wechſelſeitig angenommen hätten, daß ihre beiderſeitigen Forderungen als getilgt und aufgehoben angeſehen werden ſollen, ſo ſoll nach der Anſicht des Verfaſſers das Geſtändniß als untheilbar betrachtet werden; wenn dagegen A der wegen 100 fl. Darlehen von B belangt wird, geſteht, dieſe

24) Wolf in Duttlingers Archiv. I. Bd. 4. Heft. S. 634.

25) l. c. S. 648.

100 fl. noch schuldig zu seyn, und nun behauptet, daß ihm vor einiger Zeit eine Forderung von 100 fl., die C an A hatte, abgetreten worden sey und er daher seine Schuldigkeit als compensirt betrachte, so soll keine Untheilbarkeit eintreten, weil die Gegenverbindlichkeit des B nicht unmittelbarer Gegenstand des Geständnisses von A, sondern nur des eigenen Geständnisses des B seyn könnte. Auf eine geistreiche Weise sucht vorzüglich Hildgard Unterscheidungen zu begründen und sie durch merkwürdige Rechtsfälle, welche das Appellationsgericht in Zweibrücken entschied, klar zu machen. Der Verfasser versteht [26]) unter Geständniß die ganze Erklärung, welche der Bekennende über die Thatsache giebt, welche den Klagegrund seines Gegners bildet und Alles, was er über diesen Klagegrund erklärt, muß darnach untheilbar bleiben. Sobald dagegen der Bekennende, indem er den Klagegrund seines Gegners zugiebt, solche Zusätze macht, welche nicht den gegnerischen Klagegrund modifiziren oder aufheben, sondern, indem sie jenen Klagegrund unberührt lassen, einen selbstständigen Klagegrund für den Bekennenden aufstellen, ist nach seiner Ansicht die Erklärung theilbar; daher müßten Gegenforderungen, welche der Beklagte, indem er die Forderung des Klägers als rechtmäßig anerkennt, aus einem selbstständigen Klagegrunde seinerseits aufstellt, von ihm bewiesen werden, nicht aber dann, wenn die Gegenforderung als Bedingung, als Modifikation des gegnerischen Klagegrunds erscheint, der dann nur bedingt zugegeben wäre, z. B. wenn der auf Bezahlung des Kaufpreises belangte Beklagte erklärte, daß der Kauf zwar abgeschlossen, aber dabei zur Bedingung gemacht worden sey, daß der Verkäufer dem Käufer zugleich ein Darlehen geben, oder irgend eine andere Zahlung oder Vergütung zu leisten habe. Im Sinne dieser Ansichten erkannte das Appellationsgericht in Zweibrücken das

26) Annalen l. c. II. S. 247.

Geständniß für untheilbar in einem Falle, wo der Kläger, der die Forderung durch eine Notariatsurkunde bewies, auf die vorgeschützte Einrede der Zahlung die Erklärung machte, daß zwar die Schuld, welche den Gegenstand der Urkunde bilde, wirklich bezahlt worden, daß aber die Urkunde sich darum im Besitze des Klägers befinde, weil später eine neue Schuld vom gleichen Betrage entstanden sey und die Urkunde dem Kläger zurückgegeben worden, um ihm als Beweis der neuen Schuld zu dienen. Dagegen wurde die Theilbarkeit ausgesprochen und der Beklagte zum Beweise seiner Einrede verpflichtet erklärt, in dem Falle, wo ein Pächter, der auf Bezahlung des Pachtschillings und Erfüllung der Pachtverbindlichkeiten belangt wird, gestand, daß die eingeklagten Forderungen richtig wären, daß aber der Beklagte wegen gewisser Vorfälle und eines Verlusts durch Schuld des Klägers so ansehnliche Entschädigungsforderungen habe, daß der Betrag der eingeklagten Forderungen getilgt wäre. Der neueste französische Schriftsteller über französisches Verfahren [27]) erkennt den Grund der Untheilbarkeit als nothwendig an, macht aber Ausnahmen, nämlich 1) wenn der Kläger eine Schuldurkunde zum Beweise seines Klagegrundes besitzt, wo daher das Geständniß des Beklagten ihm eigentlich gar nicht nothwendig ist. 2) Wenn die streitige Thatsache durch eine gesetzliche Vermuthung widerlegt wird. 3) Wenn die dem Geständniß beigefügte Beschränkung offenbar unwahrscheinlich und absurd ist. 4) Wenn der Beklagte einen Zusatz macht, welcher mit der in Frage stehenden Hauptthatsache noch einen zur Vertheidigung gegen die Hauptklage dienenden Einfluß hat, z. B. wenn Jemand das eingeklagte Darlehen gesteht, aber zugleich eine Servitut auf das Grundstück des Klägers zu haben behauptet. — Frägt man um die Gründe, aus

27) Boncenne theorie de la procedure civile Poitiers. 1831. vol. II. p. 478.

welchen das französische System, welches Untheilbarkeit des Bekenntnisses ausspricht, den Vorzug vor dem gemeinrechtlichen System verdienen soll, so stützt man sich 1) darauf, daß durch die gemeinrechtliche Ansicht offenbar eine Entstellung des wahren Sinnes der Erklärung des Beklagten begründet würde; denn der Erklärung des Beklagten, daß er das Darlehen erhalten, aber auch wieder zurückbezahlt habe, liege nur der Sinn zum Grunde: ich schulde nichts. Die Behauptung des Klägers, daß der Beklagte ihm das Darlehen schulde, sey daher vollkommen verneint. Es würde, wenn man einen anderen Sinn unterlegen wollte, Inconsequenz und Ungerechtigkeit entstehen; denn wenn der Beklagte sich darauf beschränkte zu sagen: ich schulde nichts, so würde er freigesprochen; wenn er aber als ein redlicher Mann, der auch in den Augen des Richters als solcher erscheinen wolle, die Erklärung hinzufüge, warum er nichts schulde, so würde er nach der gemeinrechtlichen Theorie zur Zahlung des Darlehens verurtheilt. 2) Die deutsche Theorie stehe auch mit dem, was im gemeinen Leben gebräuchlich ist, im Widerspruche; denn der gesunde Menschenverstand sage Jedem, daß der Schuldner nach geleisteter Zahlung vollkommen gesichert seyn müsse, sobald die Schuldurkunde vernichtet oder zurück gegeben wird, weil er sich denkt, daß da, wo der Kläger ohne Beweis ist, der Richter sich nur an das halten könne, was der Beklagte über die Sache erkläre; daher man nach geleisteter Zahlung den Schuldschein zerreiße, ohne eine Quittung zu fordern; allein nach der deutschen Ansicht würde dies nicht genügen, denn der ehemalige Gläubiger könnte noch einmal auf Zahlung klagen, und wenn dann der Schuldner der Wahrheit gemäß erkläre, daß er das Darlehen empfangen, aber wieder zurückgegeben habe, so würde ihm nur der erste Theil geglaubt und den zweiten müßte er beweisen, und wenn er es nicht könnte, noch einmal bezahlen. 3) Das System der Theilung des Geständnisses würde die Immoralität vielfach

befördern [28]; der Rechtsunkundige arglose Mann geraden Sinnes würde durch seine Offenheit in die Schlingen gehen; der listige Betrüger würde gewinnen; denn dieser dürfte es nur darauf anlegen durch sein der unbefangenen Redlichkeit arglistig bewiesenes Vertrauen das Gegenvertrauen derselben zu erschleichen, um solches unter dem Schutze eines übel berechneten Gesetzes zu mißbrauchen. Insbesondere würde die deutsche Theorie zu manchen Meineiden führen [29]; z. B. wenn der Schuldner bezahlte, und der Schuldschein vernichtet wurde. Wenn nun die Erben des Gläubigers, die von der Zahlung nichts wissen, den ehemaligen Schuldner belangen und ihm aufgeben zu schwören, ob er nicht das Darlehen empfangen habe, so befände sich der Beklagte in schlimmer Lage. Wenn er nämlich bei der Wahrheit bleibt und erklärt, daß er das Darlehen empfangen, aber auch wieder bezahlt habe, so theilt man ihm diese Erklärung und er muß nochmals zahlen. Er wird daher, um nicht in diese juristische Falle zu gerathen, lieber schwören, daß er das Darlehen gar nicht empfangen habe und so einen Meineid schwören. 4) Nach dem deutschen Systeme würde das Geständniß eine Quelle ungerechter Erwerbungen [30]. Wenn z. B. A in seinem Wohnorte bei B eine Zahlung zu erheben hat und eine Quittung schreibt, die er durch seinen Diener C an den B sendet, und dieser das Geld gegen Empfang der Quittung dem C giebt, der es dem A bringt, so kann ein schlimmer Fall für den C eintreten, wenn der A stirbt und seine Erben gegen C auftreten; der Beklagte würde gestehen, das Geld bei B empfangen zu haben, er kann aber die Ablieferung an A nicht beweisen und er müßte nun nach der deutschen Theo-

28) Kettenacker in Duttlingers Archiv. I. Heft 4. S. 608. und Wolf ibid. S. 632.

29) Hildgard l. c. S. 215.

30) v. Kettenacker l. c. S. 609.

rie sachfällig werden, weil die Quittung nur dem B gegenüber die Zahlung beweis't, nicht aber auch die Thatsache, daß C das Geld dem A abgeliefert habe. Die Erben des A würden hier auf eine ungerechte Weise gewinnen. 5) Durch den deutschen Grundsatz wird, wie die Gegner behaupten, eine Rechtsungleichheit bewirkt, wenn man dem Gegner desjenigen, der ein qualifizirtes Geständniß ablegt oder dem Richter die Gewalt einräumt, das Beweismittel nur für sich und nicht auch gegen den, der es theilweise benutzen will, gelten zu lassen; dadurch würde der Grundsatz von der Gemeinschaft der Beweismittel verletzt. Dieser Grundsatz, der unbezweifelt bei den Urkunden und den Zeugen entscheidet, wo nicht eine Parthey willkührlich etwas aus der Verbindung reißen und nur Einiges für sich annehmen kann, müßte ebenso auch bei dem Geständnisse, das auch ein Beweismittel sey, gelten, und dies fordere, daß man den verschiedenen Theilen des qualifizirten Geständnisses gleiche Beweiskraft beimißt und sie nicht aus ihrer Verbindung reißt, in der sie mit einander stehen, indem sie nur in dieser Verbindung dasjenige wirklich bezeichnen, was der Gestehende hat ausdrücken wollen. 6) Man findet ferner, daß die Gesetzgebung durch den Grundsatz der Theilbarkeit des Geständnisses mit sich in Widerspruch gerathe, indem sie auf einer Seite von den Partheyen Wahrhaftigkeit verlange und dem Beklagten gebietet, alle ihm zu Gebote stehende Einreden in der Antwort auf die Klage vorzutragen, und auf der andern Seite Willkührlichkeiten in der Auslegung der Partheyenvorträge gestattet. 7) Das französische System vermindert nach der Ansicht seiner Vertheidiger alle diese Widersprüche und Ungerechtigkeiten, befördert die Moral, bewirkt, daß der status causae et controversae besser erhoben werden kann und schneidet die zahllosen, durch das deutsche System erzeugten, Streitigkeiten über das, was trennbare oder untrennbare Bestandtheile sind, ab. — Wir können allen diesen Gründen nicht das Gewicht beilegen, welches ihre Vertheidiger darin finden, und glauben vielmehr,

daß die deutsche Rechtsansicht über qualifizirtes Geständniß weit vorzuziehen sey. 1) Auch wir glauben, daß jene Gesetzgebung die beste ist, welche der Natur der Sache und den Ansichten des gemeinen Lebens am meisten anpaßt. Denkt man sich nun das Prozeßverfahren in seiner ursprünglichen Reinheit, wie es entkleidet von den durch die Ausdehnung der Bildung später erzeugten schriftlichen Formen als mündliches Verfahren der zwei vor dem Richter erschienenen Partheyen vorkömmt, so ist es klar, daß der Beklagte auf jeden einzelnen Thatumstand, den der Kläger für sich vorbringt, zuerst bestimmt antworten muß, ohne Zusätze und Beschränkungen. Wenn daher der Kläger das Darlehen behauptet, so wird der Beklagte sich vorerst darauf erklären müssen, ob er das Darlehen empfangen habe oder nicht, und wenn er dann Zusätze oder Beschränkungen beifügen will, so wird der Richter zuerst nur darauf bestehen, eine bestimmte Erklärung des Beklagten über die Behauptung des Klägers zu erhalten; diese Antwort wird dann als eine für sich bestehende im Zusammenhange mit der vorausgegangenen Behauptung des Klägers aufgefaßt, und wenn in dieser Antwort ein Geständniß liegt, so ist die Behauptung als eingestanden betrachtet. Die weiter von dem Beklagten gemachten Zusätze sind dann neue Behauptungen, welche entweder nur ein Läugnen anderer zum Klagegrund gehörigen Behauptungen enthalten, z. B. wenn der Beklagte erklärt, daß er die im Schuldschein enthaltene Summe nicht empfangen habe, oder es liegt darin eine Einrede des Beklagten. Durch diese beigefügten Erklärungen des Beklagten kann aber das Geständniß des Beklagten nicht mehr aufgehoben, oder die nachfolgende Behauptung des Beklagten dazu gebraucht werden, um das wieder umzustoßen, was er schon einmal zugegeben hat. Da nun der schriftliche Prozeß eine Nachbildung des mündlichen ist, da der Beklagte ebenso bestimmt und klar auf die Behauptungen des Klägers sich erklären muß, so würde es sonderbar seyn, wenn man, sobald der Beklagte einmal erklärt hat, daß er das Darlehen

empfangen habe, behaupten wollte, daß durch die nachgefolgten Behauptungen der geschehenen Zurückzahlung er das, was er gestand, umstoßen könne. Wenn die Gegner behaupten, daß da, wo der Beklagte nur antworten würde, er schulde nichts, er nach dem deutschen Systeme freigesprochen werden müsse, weil dann die Klage als geläugnet gelte, während der redliche Mann, welcher den Empfang des Darlehens gesteht, aber die Zurückzahlung behauptet, diese letztere zu beweisen schuldig wäre, so liegt dieser Vorstellung der Irrthum zum Grunde, daß ein deutscher Richter sich mit einer sogenannten Litiscontestation: ich schulde nichts, begnügen würde, da vielmehr die deutsche Gesetzgebung darauf dringt, daß der Beklagte auf jede Behauptung des Klägers speziell und bestimmt sich erkläre, ob er sie gestehe oder nicht, und der Richter daher, wenn der Beklagte nur antworten wollte: ich schulde nichts, unfehlbar eine bessere Litiscontestation dem Beklagten auflegen würde. 2) Die Gesetzgebung über Civilprozeß entspricht dann ihrem Zwecke, wenn sie auf das natürliche Verhältniß von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln gebaut ist. Nicht eine Spitzfindigkeit der Schule, sondern eine consequente Folgerung aus den obersten Rechtsgrundsätzen ist es, wenn man fordert, daß jede Parthey ihre Behauptungen, in welchen ein selbstständiger Angiff liegt, beweise[31]), wenn man ferner erklärt, daß der Beklagte durch eine Einrede einen Angriff macht. Denn es bedarf nur einer flüchtigen Vergleichung des Verhältnisses der exceptio zur actio[32]), um sich zu überzeugen, daß in der Mehrzahl der Fälle derjenige, welcher sich einer exceptio bedient, ein Verhältniß geltend macht, das durch eine actio verfolgt werden könnte, daß auf jeden Fall in jeder wahren peremtorischen Einrede die

31) Bethman Hollweg Versuche über Civilprozeß. S. 339.

32) Sintenis in Zurhein's Jahrbücher des Prozesses. 1. Bd. 1. Heft. Nro. 6. S. 158.

Behauptung eines neuen Rechtsverhältnisses liegt, durch welches das vom Kläger angeführte und von dem Beklagten zugestandene aufgehoben werden soll. Die exceptio doli oder laesionis enormis beweisen klar das zuvor Gesagte. Wie oft verweigert absichtlich noch ein Contrahent einen Theil der Leistung, um dadurch den Anderen zur Klage zu zwingen und dann Gelegenheit zu haben, die erlittene Verletzung als exceptio geltend zu machen. Die Antwort des Beklagten, der qualifizirt gesteht, in Fällen, wo er dem Geständniß des Klagegrundes eine Einrede beifügt, enthält hier einfach zwei Bestandtheile, die von einander getrennt werden müssen, nämlich die Beantwortung der Klage und das Vorbringen eines neuen Angriffs durch die exceptio. Beide Bestandtheile als unzertrennlich behaupten wollen, während jeder einen ganz andern Character hat, heißt alle prozessualischen Rechtsgrundsätze umstoßen. 3) Die Erklärung des Beklagten muß auch immer nur nach der Absicht desselben aufgefaßt werden; wir berufen uns aber, wie unsere Gegner es thun, auch auf den gesunden Menschenverstand, und die Erfahrung, wenn wir behaupten, daß da, wo der Beklagte erklärt, 1000 fl. Darlehen erhalten, aber wieder zurückgegeben zu haben, der Beklagte die entschiedene Absicht hat, den Empfang der 1000 fl. zu gestehen. Was würde die allgemeine Stimme urtheilen, wenn man in einem Falle, wo der Beklagte gestand, das eingeklagte Darlehen empfangen zu haben, wo er aber hinzufügt, daß der Vater des Klägers die Schuld ihm wieder erlassen habe, den Kläger, welcher diese Erlassung der Schuld läugnet, durch ein Urtheil anhalten wollte, noch den Beweis des gegebenen Darlehens zu führen, blos weil es dem Beklagten beliebt hat, seinem Geständnisse eine vielleicht ganz grundlose Einrede beizufügen, welche der Kläger nicht zugestehen kann. Dem Beklagten, der die Klage zugesteht und Einreden beifügt, fällt es selbst nicht ein, eine Untheilbarkeit seiner Erklärung behaupten zu wollen, und so gut sich in Deutschland Niemand beschwert, wenn man ihm auflegt, die

von ihm behauptete Einrede des Vergleichs oder der Erlassung einer Schuld, deren Empfang er gestand, zu beweisen, eben so wenig klagt Jemand darüber, daß man ihm den Beweis der Zurückzahlung auflegt, wenn er das Darlehen gestand. Die Vertheidiger der französischen Ansicht stellen es immer als einen besondern Act der Gutmüthigkeit dar, daß der Beklagte, der auf die geschehene Zurückzahlung sich stützt, so ehrlich den Klagegrund gesteht, während er ja blos sich mit der Erklärung begnügen könnte, daß er nichts schulde; allein sie vergessen, daß ihm, wenn der Richter seine Pflicht thut, diese gerühmte Redlichkeit als Verbindlichkeit aufgelegt werden wird, weil eine unbestimmte und ausbeugende Streitseinlassung nicht genügen darf; und selbst seine eigene Klugheit zwingt ihn zur Offenheit, weil, wenn er z. B. den Empfang des Darlehens läugnen wollte, der Kläger ihm den Eid zuschieben würde, und der Beklagte dann doch, wenn er nicht falsch schwören wollte, gestehen müßte, das Geld erhalten zu haben. 4) Eine Hauptrücksicht einer vernünftigen Gesetzgebung muß die seyn, den Sieg der Partheyen nicht von einer bloßen Formelkrämerei abhängig zu machen [33]). Die materielle Wahrheit würde dadurch sehr verletzt, und der schlauen, mit allen Formeln vertrauten Parthey allein die Rechtsverfolgung möglich gemacht werden. Die französische Ansicht aber macht von der Form des Vortrags und der Einkleidung der Sätze den Ausgang der Prozesse abhängig; denn wenn in Frankreich ein redlicher Mann, der wegen Darlehens belangt ist, den Empfang der Summe gesteht, aber ehrlich später im Prozesse in Form einer Einrede vorträgt, daß er es wieder zurückbezahlt habe, so ist der Klagegrund als eingestanden angenommen und der Beklagte muß die Einrede der Zahlung beweisen [34]). Wenn er aber schlau gewesen und in einem zusammenhängenden

33) s. auch Franke in der angeführten Schrift. S. 38.

34) Code Civil. art. 1315

hängenden Satze seinem Geständnisse sogleich die Beschränkung, daß die Schuld zurückbezahlt sey, beigefügt haben würde, so hätte er dadurch den Vortheil erreicht, daß nach der Regel vom qualifizirten Geständnisse sein Geständniß dem Kläger nichts genützt hätte, wenn dieser nicht auch die beigefügte Beschränkung als wahr annehmen wollte. Befolgt in einem Lande, wo eine zweckmäßige Gesetzgebung über das Vorbringen der Litiscontestation gilt, ein Advokat das Gesetz und trägt er unter zwei Gesichtspunkten abgesondert, wie es sich gebührte, in der Exceptionsschrift unter der Litiscontestation die Antwort des Beklagten vor, daß er das Darlehen empfangen habe, und bringt er förmlich unter den peremtorischen Einreden die Einrede der Zahlung vor, so muß auch nach der französischen Rechtsansicht der Beklagte die Einrede der Zahlung beweisen. Warum soll es ihm denn zum Vortheil gereichen, weil er in einem Satze in der Form des qualifizirten Geständnisses Empfang des Darlehens und Zurückzahlung vorträgt [35]? Es ist die würdige Ansicht des deutschen Prozesses, daß der Richter sich durch die Form und die Einkleidung der Sätze nicht täuschen läßt, sondern überall die Erklärung der Partheyen nach ihrem wahren Character in ihre Bestandtheile auflöst und darnach die Beweislast regulirt. 5) Man thut dem deutschen Prozesse sehr Unrecht, wenn man behauptet, daß man hier willkührlich aus dem Zusammenhang eines Partheyenvortrags einzelne Sätze, die unzertrennlich zu der Antwort gehören, herausreiße; z. B. wenn A mit der Klage ex deposito einen Ring von B fordert und B gesteht, zwar einen Ring von A erhalten zu haben, aber nicht als depositum, sondern als Geschenk, so fällt es keinem deutschen Juristen ein, zum Vortheile des Klägers den Empfang des

35) Daher hat Gensler im Archiv für civilist. Praxis. I. S. 45 das qualifizirte Geständniß nur illegale Mischung von Geständniß, Verneinung und Einrede genannt.

Rings als zugestanden anzunehmen und dem Beklagten den Beweis der Schenkung aufzulegen, sondern der Kläger muß den Beweis, daß er den Ring zur Aufbewahrung übergeben habe, führen, weil hier offenbar der Beklagte den ganzen Klagegrund geläugnet hat und alles, was der Beklagte in Bezug auf den Besitz des Rings vorbringt, ein unzertrennliches auf die Begründung der Klage bezügliches Ganze bildet. Es verletzt aber die Rechtsgrundsätze, wenn man diese Ansicht auch auf den Fall ausdehnen will, wo der Beklagte in einem Vortrage eine ganze Reihe von Handlungen, die durch Zeit und Ort von einander getrennt sind, angegeben hat, bei welchen keine andere Verbindung unter sich vorkömmt, als die, welche der schlaue Beklagte ihnen durch seinen Vortrag zu geben für gut gefunden hat, z. B. in dem von Zum Bach [36]) angeführten Falle, wenn z. B. A gegen B wegen Früchtenlieferung eine Summe einklagt, und B gesteht, 1801 Früchte des A bestellt, sie aber 1802 sehr beschädigt von C, dem Commissionär des A, erhalten zu haben, wobei der wirkliche Werth von D um soviel zu hoch tarirt worden sey, daß er diese Schuld 1803 durch Eintausch eines acceptirten Wechsels des A, in dessen Besitz E gekommen sey, gezahlt habe, und daß dieser Wechsel 1804 mit andern Papieren verbrannt sey. Muß nun nach der Ansicht des französ. Rechts der Kläger, wenn er das Geständniß des B wegen des Empfangs der Früchte benützen will, auch alles andere vom Beklagten Angeführte für wahr annehmen? — 6) Jede Gesetzgebung muß dem Grundsatze huldigen, daß das Unstreitige nicht mehr bewiesen werden soll. Durch ein mit allen Erfordernissen versehenes Geständniß aber wird das Eingestandene unstreitig. Sobald nun der ganze Klagegrund erschöpfend eingestanden ist, z. B. daß der Beklagte das Darlehen empfangen habe, so ist dieser Punkt nicht mehr streitig, und fordert man doch,

---

36) Zum Bach vollständige Gegeneinanderstellung der Hauptmomente der preuß. u. französ. Prozeßordnung. S. 200.

daß der Kläger beweiſe, ſo fordert man etwas Ungerechtes und veranlaßt überflüſſige Beweisführungen und unnöthige Eideszuſchiebungen. Der Kläger, welcher nach der Theorie von der Untheilbarkeit des Geſtändniſſes auch da, wo der Beklagte das Darlehen geſtand, aber eine Einrede beifügte, beweiſen muß, wird dem Beklagten wegen des Empfangs des Darlehens den Eid zuſchieben. Der Beklagte kann aber dieſen Eid nicht leiſten, da er ſchon den Empfang eingeſtanden hat; ſchiebt er ihn zurück, und ſchwört der Kläger, ſo thut er etwas Überflüſſiges, da der Beklagte ja ſchon das Geſtändniß des Empfangs ablegte. Wie einfach geſtaltet ſich dagegen die Sache nach dem deutſchen Syſtem! 7) Die Anhänger der franzöſiſchen Anſicht berufen ſich ſoviel auf die Beförderung der Moralität durch den Grundſatz der Untheilbarkeit. Fragen wir aber die Erfahrung, ſo bemerken wir leicht, daß jeder Beklagte, der eigentlich durch ſein Gewiſſen angetrieben wäre, den Klagegrund ehrlich zu geſtehen, durch die franzöſiſche Anſicht ein leichtes Mittel hat, ſeinem Gegner die Wirkung des Geſtändniſſes zu entziehen und das, was er zugeſtand, durch eine beigefügte Beſchränkung zu vereiteln. Er braucht nichts zu thun als mit dem Geſtändniſſe Behauptungen zu verbinden, die der Kläger unmöglich für wahr gelten laſſen kann; da der Kläger aber das Geſtändniß nicht anders benützen darf, als wenn er es mit allen beigefügten Beſchränkungen annimmt, ſo kann er davon gar keinen Gebrauch machen, und muß nun beweiſen, was der Beklagte eigentlich ſchon eingeſtanden hat. Dadurch wird der Kläger ſehr getäuſcht; denn der Grund, warum man im gewöhnlichen Leben keine Zeugen beizieht oder Urkunden errichtet, z. B. wenn man Jemand Geld leiht oder Etwas zur Aufbewahrung giebt, liegt in dem Vertrauen auf die Ehrlichkeit des anderen Contrahenten und in dem Glauben, daß er im Falle der Klage nie den Empfang des Darlehens abläugnen würde. Aber wie ſehr wird der Kläger getäuſcht! Allerdings läugnet der ſogenannte ehrliche Beklagte nicht das Darlehen

ab, aber er fügt die Beschränkung hinzu, daß der Kläger es ihm überlassen habe, wann er das Kapital heimbezahlen wolle, daß Kläger daher des Rechts der Aufkündigung sich begeben habe. Thut dies der Beklagte, so hat der Kläger von dem Geständnisse des Empfangs des Darlehens keinen Nutzen, wenn er nicht auch die Unverschämtheit des Beklagten, der die Heimbezahlung durch die beigefügte Beschränkung vereitelte, sich gefallen lassen will. Wir fragen: wo hier die gepriesene Beförderung der Moralität liegt. — 8) Die französische Ansicht steht auch im Widerspruche mit der Einrichtung, die jede weise Gesetzgebung haben soll, nämlich, daß die Partheyen und der Richter ein Fragerecht in der Art haben [37]), daß die über gewisse Thatsachen befragte Parthey dieselben beantworten muß und sonst als zugestehend angesehen wird. Auch der französische Code [38]) kennt in dem Institut des interrogatoire sur faits et articles dies Mittel. Ausbeugende Antworten dürfen dabei nicht geduldet werden. Wenn nun auch der Beklagte erklären wollte, daß er nichts mehr schulde oder nichts schulde, so würde ihm dies nichts nützen; denn der Kläger würde fordern, daß der Beklagte befragt werde: ob er nicht das Darlehen von 1000 fl. empfangen habe. Auf diese Frage muß der Beklagte nun bestimmt antworten, und gesteht er, so ist ja die Thatsache durch Geständniß erwiesen und die weitere Erklärung des Beklagten, daß er das Geld zurückbezahlt habe, nützt ihm nichts, weil darin eine eigene Einrede liegt. 9) Wenn die Vertheidiger der französischen Ansicht als Grund gegen die deutsche Theorie die Schwierigkeit angeben, zu unterscheiden, ob das qualifizirte Geständniß trennbare oder untrennbare Bestandtheile enthalte, und wenn sie daher von einem nachtheiligen Schwanken der Theorieen sprechen, so beweisen sie dadurch, daß sie den wahren Zustand

37) Badische Prozeßordnung von 1831. art. 338–43.

38) Code de procédure. art. 324 etc.

deutscher Rechtspflege, insbesondere in Ländern, wo die Richter eine gründliche Prozeßtheorie besitzen, nicht kennen; denn wer aus seinem Prozeßstudium gelernt hat, was zum Klagegrund gehört, wer das Wesen der Einrede von der negativen Litiscontestation zu trennen versteht und daher nicht von einer exceptio deficientis fundamenti agendi und ähnlichen Mißgeburten spricht, wird über die Regulirung der Beweislast im Falle des qualifizirten Geständnisses nicht in Verlegenheit seyn. Der Kenner der Prozeßtheorie wird überall, wo der Beklagte den ganzen Klagegrund gestand, das Geständniß desselben annehmen, und da, wo die angebliche Beschränkung ein Läugnen eines zum Klagegrund gehörigen Umstandes enthält, auch dem Kläger den Beweis des Geläugneten auflegen, da aber, wo die Beschränkung die Merkmale einer Einrede hat, den Beklagten als Beweispflichtig erkennen. 10) Die Vertheidiger der französischen Ansicht selbst fühlen wohl, daß der Satz der Untheilbarkeit nicht in der vollsten Ausdehnung genommen werden könne, daß man daher Unterscheidungen machen müsse. Eine Betrachtung der Jurisprudenz in Frankreich über den Gegenstand zeigt zur Genüge, wie wenig man über die Unterscheidungen im Reinen ist. Consequent müßte der Satz auch da angenommen werden, wo der Beklagte den Empfang eines Darlehens gesteht, aber hinzufügt, daß in dem nämlichen Vertrage der Kläger versprochen habe, sein Haus um 10,000 fl. an Beklagten zu verkaufen, oder dem Beklagten gewisse Waaren zu einem bestimmten Preise abzukaufen. Am meisten fühlen die Gegner, daß die vom Beklagten beigefügte exceptio compensationis Einschränkungen fordere. Wenn nun Hilgard [39]) bei dieser exceptio den Grundsatz der Theilung nicht annimmt, weil hier der dem Geständnisse beigefügte Zusatz außerhalb den Gränzen des Geständnisses liege, so paßt dieser Grund ebensowohl auf andere Einreden; denn die Einrede des Ver-

39) l. c. S. 249.

gleichs oder des Erlasses enthält auch einen Zusatz, der nicht zum Klagegrund gehört. Wenn er ferner angiebt, daß da, wo der Beklagte den Empfang des Darlehens zugesteht, aber behauptet, daß er durch ein späteres Geschäft Gläubiger des Klägers geworden sey und compensiren wolle, der Beklagte sich nicht auf den Grundsatz der Untheilbarkeit berufen könne, weil die Beschränkung eine Thatsache enthalte, bei der er einen selbstständigen Klagegrund einer Forderung geltend mache und die er auch beweisen müßte, wenn er diese Forderung besonders einklagte, so paßt der nämliche Grund auch auf die Einreden des dolus oder der laesio enormis; denn auch hier liegt eigentlich eine selbstständige Klage zum Grunde, die aber der Beklagte dadurch vermeidet, daß er die Gelegenheit benutzt, weil der Kläger gegen ihn auftritt. Auch diese Behauptungen von dolus oder laesio müßte Beklagter beweisen, wenn er sie klagend verfolgte. Warum soll er jetzt, wo er sie als Einreden vorbringt, vom Beweise frei seyn? — Wenn Hilgard ferner dann den Beklagten von dem Beweise der dem Geständnisse beigefügten Gegenforderung befreien will, wenn sie als Bedingung erschiene, z. B. wenn der Kauf als abgeschlossen zugestanden, aber erklärt wird, daß die Bedingung gemacht worden, daß der Verkäufer dem Käufer ein Darlehen gebe, so scheint das Beispiel nicht glücklich gewählt zu seyn, da hier von einer Compensation und von einer Gegenforderung wohl nicht die Rede seyn könnte, daher die Erklärung des Beklagten keine Einrede enthält, auf jeden Fall aber würde die Ansicht Hilgards nur zu billigen seyn, wenn der Beklagte auf eine Suspensivbedingung der obligatio und darauf, daß diese Bedingung nicht eingetreten sey, sich berief [40]); denn nur dann liegt in der Erklärung des Beklagten eigentlich ein Läugnen, daß die obligatio, auf welche Kläger sich stützt, entstanden sey. Un-

40) Heffter in seiner neuen Ausgabe von Weber Verbindlichkeit zur Beweisführung. S. 296.

ſere Leſer erinnern ſich, daß Wolf den Grundſatz der Untheilbarkeit des Geſtändniſſes noch weiter ausdehnt, als Hilgard. Er geſtattet ſie auch da, wo der Beklagte das Darlehen geſteht, aber behauptet, daß ihm der Kläger einen gleichen Betrag ſchuldig geworden, daß der Kläger dieſe Schuld als richtig anerkannt und daß ſie wechſelſeitig angenommen hätten, daß ihre beiderſeitigen Forderungen als getilgt angeſehen werden ſollten. Wenn dagegen der Beklagte, welcher den Empfang des Darlehens geſteht, nur behaupte, daß er eine ebenſo große Forderung gegen Kläger aus einer Ceſſion erworben habe und ſie compenſiren wolle, ſo ſoll der Beklagte ſeine Einrede beweiſen müſſen; allein beide Fälle ſind juriſtiſch gleich; in beiden beruft ſich der Beklagte auf einen ſelbſtſtändigen Klagegrund; daß er im erſten Falle auch auf die bereits geſchehene Anerkennung der Gegenforderung ſich beruft, iſt juriſtiſch irrelevant; denn immer kömmt es nur darauf an, ob eine compenſationsfähige Gegenforderung vorhanden iſt. Nur die Beweisführung kann im erſten Falle für den Beklagten erleichtert werden. 11) Die Vertheidiger der franzöſiſchen Anſicht ſuchen die deutſche vorzüglich noch durch den Vorwurf, daß die Immoralität durch die deutſche Anſicht befördert werde, verdächtig zu machen; allein alle von ihnen angeführten und von uns oben angegebenen Beiſpiele beweiſen nur, daß bei Gericht oft derjenige, der das beſte Recht auf ſeiner Seite hat, nicht ſiegt, weil es ihm am Beweiſe fehlt, daß die Gefahr für den Rechtſuchenden dann wächſt, wenn falſche Eide geſchworen werden, und daß derjenige, welcher nicht vorſichtig iſt, Nachtheile leiden kann. Denkt man ſich den Fall, daß A das empfangene Darlehen zurückbezahlte, aber keine Quittung ſich geben ließ, ſpäter wegen dieſes Darlehens noch einmal belangt wird und erklärt, daß er zwar das Darlehen erhalten, aber heimbezahlt habe, ſo muß der Beklagte allerdings nach der deutſchen Anſicht die Einrede der Zahlung beweiſen, allein hiezu kann er leicht den Eid zuſchieben und den ihm zurückgeſcho-

benen Eid ableisten; und er läuft nur dann Gefahr, wenn der Kläger gewissenlos genug ist, den Eid falsch zu schwören. Denkt man sich aber den Fall, daß der Kläger betrügerisch einen falschen Eid leisten will, so wird nach der französischen Ansicht ebenso der Beklagte in Gefahr gerathen können. Bilde man sich ja nicht ein, daß in Frankreich der Unvorsichtige durch Art. 1356 mehr geschützt ist; denn wenn der Beklagte, der bezahlt hat, aber keine Quittung besitzt, auch erklärt, daß er nichts mehr schulde, so wird ihm dies nichts helfen. Der Kläger wird dann in Frankreich nur seinen Klagegrund zu beweisen schuldig seyn und wenn er hiezu den Eid zuschiebt und der Beklagte diesen Eid acceptirt, so muß er doch nur schwören, daß er das Darlehen nicht empfangen habe: dies kann er aber nicht, und so wird er verurtheilt zur nochmaligen Zahlung, wenn er nicht die Zurückzahlung beweis't. Das nämliche Resultat tritt ein, wenn der Beklagte den Eid zurückschiebt. Übrigens haben wir schon oben gezeigt, daß eben durch die französische Ansicht der Kläger am ersten getäuscht werden kann, weil der schlaue Beklagte, wenn er auch den Klagegrund gesteht, nur einige Beschränkungen beizufügen braucht, die der Kläger nicht annehmen kann, und wo dann der Kläger keinen Vortheil aus dem Geständnisse zieht, und zu überflüssigen Beweisführungen genöthigt wird.

12) Die Berufung der Gegner auf die Gemeinschaft der Beweismittel paßt nicht. Bei Urkunden und Zeugen ist diese Gemeinschaft wohl in der Art begründet, daß der Produzent das Beweismittel nicht mehr fallen lassen, und der Produkt dasselbe auch zu seinem Vortheil benützen kann; weil der Produzent, indem er diese Beweisesquelle anführte, dieselbe als eine glaubwürdige anerkennt, und daher die Urkunde [41]) als ein Ganzes betrachtet, wenn sie ächt ist, ebensowohl für als wider den Produzenten Glauben verdienen muß, so daß der

41) Uebrigens noch über den Sinn des Satzes: daß eine Urkunde gegen den Produzenten beweise, Heise u. Cropp. Abh. I. nro. VIII.

Richter aus allen darin vorkommenden Stellen ſeine Überzeugung ableitet. Auf ähnliche Art würde es auch thöricht ſeyn, wenn A, der einen Zeugen für ſich produzirte, die Glaubwürdigkeit dieſes Zeugen rühmen und dann, wenn der Zeuge etwas zum Vortheil des B ausſagte, den Zeugen als verdächtig erklären wollte. Bei der Erklärung des Beklagten, die ein qualifizirtes Geſtändniß enthält, verhält ſich dies auf andere Art. Man traut dieſer Erklärung, weil man glaubt, daß Niemand gegen die Wahrheit ſich ſelbſt etwas Nachtheiliges zuziehen wolle, und daher Glauben verdient, wenn er es doch thut; ſoweit nun dieſe ratio begründet iſt, liegt auch ein Geſtändniß vor; wo aber der Beklagte etwas für ſich Günſtiges anführt, liegt darin eine einſeitige Erklärung, aus der, weil der Grund der Glaubwürdigkeit wegfällt, der Beklagte keinen Vortheil ziehen kann.

So rechtfertigt ſich legislativ unfehlbar die deutſchrechtliche Anſicht über qualifizirtes Geſtändniß. Die Moral gewinnt, wo die Wahrheit ſiegt, und dieſer iſt der Sieg da geſichert, wenn man abgeſehen von allen Spitzfindigkeiten und einer ſchlauen Stellung der Sätze die Erklärungen der Partheyen nach der wahren Abſicht der Partheyen und nach ihrer juriſtiſchen Bedeutung beurtheilt. Mit allgemeinen Sätzen, wie ſie z. B. der Code Art. 1356 aufſtellt, mag man den Knoten zerhauen, aber kein Geſetzgeber bilde ſich ein, daß er ihn dadurch auf gerechte Weiſe gelöſ't hat.